

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

26. Oktober 2016

Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August sind die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)" eingeladen worden. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

In den vorliegenden Texten werden die Bezeichnungen "Fussweg(-netze)" und "Radweg(-netze)" verwendet, die einer VSS-Norm¹ entstammen. Gemäss dieser Norm sind "[Langsamverkehrswege] (...) für den [Langsamverkehr] in der Regel besonders geeignete Infrastrukturen wie Strassen, Wege, Pfade oder Kunstbauten, welche mit einer Signalisation gemäss der Norm zur Benutzung empfohlen werden." Unseres Erachtens reduzieren die Bezeichnungen Rad- beziehungsweise Fusswegenetz sowie Rad-, Fuss- und Wanderweg die Netze und Wege zu sehr auf reine Infrastrukturbauten.

Wir verweisen auf die Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 5 des Bundesamts für Strassen (ASTRA), die in Zusammenarbeit mit SchweizMobil 2008 veröffentlicht wurde. Gemäss diesem Dokument sind Velorouten für Velofahrende besonders geeignete Verbindungen. Sie können mit spezifischen Radverkehrsanlagen versehen sein (zum Beispiel Radweg oder Radstreifen), was jedoch keine Voraussetzung ist. Alle Velorouten zusammen bilden das Veloroutennetz. Auch die erwähnte VSS-Norm definiert Langsamverkehrsrouten als "(...) auf [Langsamverkehr]-Wegen verlaufende, mit Zielangaben und gegebenenfalls mit Routennummern und/oder Routennamen signalisierte Verbindungen zwischen einem Ausgangspunkt und einem Ziel."

Fuss- und Radrouten können somit auf Fuss- und Radwegen, das heisst speziellen Infrastrukturbauten für den Fuss- und Radverkehr, verlaufen. Zusätzlich verlaufen die Fuss- und Radrouten auch auf Infrastrukturbauten, die nicht nur dem Fuss- oder Radverkehr vorbehalten sind, sondern mit anderen Verkehrsarten geteilt werden. So setzt sich das Aargauer Radroutennetz aus im Mischverkehr geführten Radwegen, Radstreifen und Radrouten zusammen. Genauso verlaufen bei den Wanderwegen die Routen selten auf reinen "Wanderwegs-Infrastrukturbauten", sondern führen über Bauten, die mit anderen Verkehrsarten geteilt werden.

¹ SN 640 829a: Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr

Somit erscheinen uns die weiter gefassten Bezeichnungen "Radroutennetz" und analog dazu "Fussroutennetz" treffender, um die Netze des Rad- und Fussverkehrs zu charakterisieren. Zugleich sind die Begriffe Rad- und Wanderroute umfassender als Rad- und Wanderweg. Eine Umformulierung dieser Bezeichnungen ist zu erwägen.

Zur Frage 1: Stossrichtung des indirekten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1–3 BV)

"Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?"

Ja. Eine verkehrspolitische Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen auf Ebene der Bundesverfassung ist aus Sicht des Kantons Aargau zu begrüßen. Eine solche Gleichstellung deckt sich mit den Planungsgrundsätzen des Aargauer Richtplans.²

Auch die neu erarbeitete Mobilitätsstrategie des Kantons Aargau vom August 2016 (Fassung für die parlamentarische Beratung) spricht sich klar sowohl für eine Förderung des Fuss- wie auch des Radverkehrs aus. Beide Verkehrsarten sollen (weiter-)entwickelt werden, um den Kapazitätsengpässen im öffentlichen Verkehr (ÖV) und im motorisierten Individualverkehr (MIV) zu begegnen und die Ortskerne zu entlasten – dies insbesondere in den Kernstädten, den ländlichen Zentren und in den urbanen Entwicklungsräumen.

Zur Frage 2: Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

"Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?"

Ja. Auch heute schon kann der Bund Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze festlegen. Eine Ausweitung dieser Kompetenz auf die Velonetze ist sinnvoll sowie im Rahmen der verkehrspolitischen Gleichstellung von Fuss- und Veloverkehr logisch und schlüssig.

Zur Frage 3: "Kann"- statt "Muss"-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

"Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die 'Kann-Formulierung' beibehält?"

Ja. Die bestehende "Kann-Formulierung" (Förderkompetenz; Gegenvorschlag Bund) wird im Initiativtext durch eine "Muss-Formulierung" (Förderpflicht; Text Velo-Initiative) ersetzt. Die "Kann-Formulierung" erlaubt es dem Bund, die Förderung der Fuss- und Velowegnetze im gleichen Rahmen fortzusetzen, wie sie seit knapp 40 Jahren im Bereich Fuss- und Wanderwege erfolgt ist. Für den Kanton Aargau hat sich diese Aufgabenverteilung bewährt: Der Bund sorgt übergeordnet für eine minimale Harmonisierung von regelungsbedürftigen Sachverhalten; die detaillierte Regelung erfolgt föderalistisch durch die Kantone.

Zur Frage 4: Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

"Erachten Sie die Verankerung eines 'Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone' im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?"

Für die Fuss- und Velowege sind gegenwärtig die Kantone und Gemeinden zuständig. Mit dem eingefügten "Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone" (letzter Teilsatz) bringt der Initiativtext zum Ausdruck, dass er die bestehende föderalistische Aufgabenteilung bei Planung, Bau, Betrieb

² Die Kapitel M 4.1 und M 4.2 beinhalten sowohl die Förderung des Fuss- wie auch des Radverkehrs.

und Unterhalt der Wegenetze des Fuss- und Radverkehrs nicht in Frage stellt, sondern bekräftigt. Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantone und Gemeinden soll gemäss Velo-Initiative beibehalten werden. Diese bestehende, föderalistische Aufgabenteilung ist auch im Sinn des Kantons Aargau und sollte beibehalten werden. Ist jedoch eine explizite Verankerung dieses "Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone" als Ergänzung im Gegenentwurf des Bundesrats notwendig? Wir empfehlen eine juristische Klärung der Frage.

Zur Frage 5: Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

"a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff 'Kommunikation' durch die weniger weit gehende Formulierung 'Information' im Gegenentwurf des Bundesrates?

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff 'Information' sei notwendig?"

Zu a: Ja. Der Fuss- und Radverkehr bewegt sich auf kurzen Distanzen von wenigen Kilometern. Er ist zur Hauptsache Teil des kommunalen und regionalen Verkehrs. Die heutigen Planungen (inklusive Information und Kommunikation zu Fuss- und Velowegenetzen) erfolgen dementsprechend auf kommunaler und regionaler Ebene. Das Wahrnehmen der Kommunikation sollte somit auf gleicher Ebene (kommunal, regional) oder auf der ersten übergeordneten, kantonalen Ebene stattfinden.

Zu b: Ja. Es ist zu begrüßen, wenn der Bund aktiv Informationen zu Anlage und Erhaltung attraktiver und sicherer Fuss- und Radverkehrsnetze weitergibt. Wie im Bericht zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats unter Kapitel 6.3 vermerkt, entspricht die Aufwertung des Velos im Gesamtverkehrssystem den verkehrspolitischen Zielen des Bundesrats. Die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung allgemeiner Fachinformationen zu Fuss- und Radverkehrsnetzen durch den Bund hat eine wichtige, öffentliche und fördernde Wirkung zugunsten dieser Verkehrsarten.

Zur Frage 6: Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

"Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?"

Zu a und b: Ja. Der Kanton Aargau und die Aargauer Gemeinden erhalten so eine verbindliche Zusage, dass der Bund bei der Erfüllung seiner nationalen Aufgaben dafür sorgt, dass die Anliegen und Bedürfnisse der kantonalen und kommunalen Wegnetze des Fuss- und Radverkehrs berücksichtigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultationen@astra.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt